

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Bedingungen für den Börsenbesuch.

§ 3.

Der Besuch der Linzer Fruchtbörse zum Zwecke des Abschlusses von Geschäften in Gegenständen des Börsenverkehrs ist beim Zutreffen der statutarischen Voraussetzungen und sofern keiner der Ausschließungsgründe des § 5 des Gesetzes vom 1. April 1875 (R.-G.-Bl. Nr. 67) vorwaltet, nur gestattet:

- a) Personen, die sich mit der Erzeugung, dem Umsatze oder der Verarbeitung der an der Börse zum Verkehre zugelassenen Gegenstände, sowie mit den dem Verkehre in den bezeichneten Gegenständen dienenden Versicherungs-, Fracht-, Belehungs-, Spedition-, Einlagerungs- und Sackleihgeschäften berufsmäßig befassen;
- b) Handelsgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, anderen Vereinigungen und juristischen Personen überhaupt, welche einen der unter a) bezeichneten Geschäftszweige tatsächlich betreiben;
- c) Vertretern öffentlicher Verwaltungszweige und unter öffentlicher Verwaltung stehender Fonds;
- d) Handelsfrauen, welche einen der in lit. a) bezeichneten Berufe ausüben, und Witwen, welche lediglich für die Dauer des Witwenstandes einen der in lit. a) bezeichneten Berufe ihrer verstorbenen Ehegatten ausüben.

§ 4.

Der Börsenvorstand ist berechtigt, durch besonderen Beschluß denjenigen Personen den Zutritt zu den Börsenversammlungen zu versagen, die:

1. sich mit einem ihrer Gläubiger über eine liquide Forderung außergerichtlich abzufinden suchen,
2. sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden,
3. ihre fälligen Verbindlichkeiten aus Handelsgeschäften unerfüllt lassen.

In diesen Fällen kann die Ausschließung, beziehungsweise die Versagung des ferneren Zutrittes dauern, bis der Nachweis der erfolgten Abfindung der Gläubiger durch Zahlung, Erlaß oder Fristung, beziehungsweise der Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung erbracht wird.

§ 5.

Jeder Besucher der Börse hat sich mit einer vom Börsenvorstande erteilten Börsekarte auszuweisen und ist verpflichtet, den hiezu